

BGer 8C_1005/2010 vom 1. Februar 2011

Bundesgericht, 2011-02-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_1005_2010

FR: TF 8C_1005/2010 du 1 février 2011

IT: TF 8C_1005/2010 del 1 febbraio 2011

Erwägungen

E. 1.1

Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann wegen Rechtsverletzungen gemäss Art. 95 und 96 BGG erhoben werden. Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG). Es ist folglich weder an die in der Beschwerde geltend gemachten Argumente noch an die Erwägungen der Vorinstanz gebunden; es kann eine Beschwerde aus einem anderen als dem angerufenen Grund gutheissen und es kann eine Beschwerde mit einer von der Argumentation der Vorinstanz abweichenden Begründung abweisen (vgl. BGE 132 II 257 E. 2.5 S. 262; 130 III 136 E. 1.4 S. 140). Immerhin prüft das Bundesgericht, unter Berücksichtigung der allgemeinen Begründungspflicht der Beschwerde (Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG), grundsätzlich nur die geltend gemachten Rügen, sofern die rechtlichen Mängel nicht geradezu offensichtlich sind. Es ist jedenfalls nicht gehalten, wie eine erstinstanzliche Behörde alle sich stellenden rechtlichen Fragen zu untersuchen, wenn diese vor Bundesgericht nicht mehr vorgetragen werden (BGE 133 II 249 E. 1.4.1 S. 254).

E. 1.2

Im Beschwerdeverfahren um die Zusprechung oder Verweigerung von Geldleistungen der Militär- oder Unfallversicherung ist das Bundesgericht nicht an die vorinstanzliche Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gebunden (Art. 97 Abs. 2 und Art. 105 Abs. 3 BGG).

E. 2

Gemäss Art. 6 Abs. 1 UVG erbringt die Unfallversicherung grundsätzlich Versicherungsleistungen bei Berufsunfällen, Nichtberufsunfällen und Berufskrankheiten. Nach Art. 6 Abs. 3 UVG besteht ausserdem eine Leistungspflicht der Versicherung für Schädigungen, die dem Verunfallten bei der Heilbehandlung zugefügt werden. Zudem erbringt der Versicherer seine Leistungen in Anwendung von Art. 10 UVV auch für Körperschädigungen, die der Versicherte durch von ihm angeordnete oder sonst wie notwendig gewordene medizinische Abklärungsuntersuchungen erleidet.

E. 3

Streitig ist die Leistungspflicht der SUVA für die vom Versicherten geklagten Hörbeschwerden. Zu prüfen ist dabei einzig noch, ob er diese durch die MRI-Untersuchungen im radiologischen Institut X._____ im Oktober 2000 und damit während einer Abklärungsuntersuchung im Sinne von Art. 10 UVV erlitten hat.

E. 4.1

Das kantonale Gericht hat in ausführlicher Würdigung der medizinischen Akten, insbesondere gestützt auf das Gutachten des Prof. Dr. med. L._____ vom 8. August

2008 erwogen, eine Verursachung oder Verschlimmerung der Hörbeschwerden durch die MRI-Untersuchung sei nicht überwiegend wahrscheinlich. Der Beschwerdeführer bringt dagegen vor, die Vorinstanz hätte sich nicht auf dieses Gutachten abstützen dürfen. Der Experte postuliere darin einen anderen als den vom EVG im Urteil U 71/04 vom 28. Januar 2005 verbindlich festgestellten Sachverhalt. Während in E. 5.2 dieses Urteils davon ausgegangen werde, der Versicherte habe im Zeitraum von 17. August 2000 bis 10. September 2001 zwei Hörstürze erlitten, anerkenne Prof. Dr. med. L. _____ für diese Zeit ausdrücklich nur einen Hörsturz. Da das Urteil des EVG für die Vorinstanz verbindlich sei, habe diese gegen Bundesrecht verstossen, als sie dem Gutachten Beweiswert zuerkannt habe.

E. 4.2

Grundsätzlich ist nur das Dispositiv, nicht aber die Begründung eines Entscheides anfechtbar. Verweist das Dispositiv eines Rückweisungsentscheides ausdrücklich auf die Erwägungen, werden diese zu dessen Bestandteil und haben, soweit sie zum Streitgegenstand gehören, an der formellen Rechtskraft teil. Dementsprechend sind die Motive, auf die das Dispositiv verweist, für die untere Instanz, an welche die Sache zurückgewiesen wird, verbindlich (vgl. Urteil 9C_703/2009 vom 30. Oktober 2009 E. 2.2 mit Hinweisen). Dabei können für die untere Instanz nur Sachverhaltsfeststellungen und rechtliche Erwägungen, nicht jedoch die verwendete Terminologie, verbindlich sein.

E. 4.3

Wie das kantonale Gericht zutreffend erwogen hat, basiert das Gutachten des Prof. Dr. med. L. _____ nicht auf einem anderen Sachverhalt, als ihn das EVG in seinem Urteil vom 28. Januar 2005 festgestellt hat: Auch der Experte geht einerseits von einem Hörsturzereignis in der Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr 2000 und von einer Hörverschlechterung während des stationären Aufenthaltes in der Klinik Z. _____ im Oktober 2000 aus. Wenn der Gutachter aufgrund der Akten und seines medizinischen Wissens zum Schluss kommt, es habe sich bei der Verschlechterung im Oktober 2000 um einen schleichenden Prozess gehandelt, weshalb er für diese Verschlechterung nicht den Ausdruck "Hörsturz" benutzt, so stellt er sich damit lediglich terminologisch in Widerspruch zum Urteil des EVG, in dem auch eine längerdauernde Verschlechterung noch als "Hörsturz" bezeichnet wird. Insofern der Beschwerdeführer aus dem genannten Urteil ableitet, das EVG habe damit einen Hörsturz im Sinne der Terminologie des Prof. Dr. med. L. _____ bejahen wollen, misst er dem Urteil eine Bedeutung zu, welche diesem nicht zukommt. Das Gericht erkannte damals die Notwendigkeit weiterer medizinischer Abklärungen und wollte solchen gerade nicht vorgreifen. Somit wird entgegen den Vorbringen des Versicherten der Beweiswert des Gutachtens nicht dadurch geschmälert, dass der Experte von einer schleichenden Verschlechterung des Gehörs im Oktober 2000 und von einem Hörsturz Ende Dezember 2000, und nicht von zwei Hörsturzereignissen ausging.

E. 4.4

Durfte die Vorinstanz dem Gutachten des Prof. Dr. med. L. _____ hohen Beweiswert zuerkennen, so ist die Verneinung eines Kausalzusammenhanges zwischen den MRI-Untersuchungen im Oktober 2000 und den Hörbeschwerden des Versicherten und damit der Leistungspflicht der Unfallversicherung für dieses Leiden nicht zu beanstanden. Die Beschwerde des Versicherten ist demnach abzuweisen.

E. 5

Bei diesem Verfahrensausgang sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.